

Satzung des Vereins Förderkreis Kultur regional e. V.

(aktueller Stand nach der letzten Satzungsänderung bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 15.05.2011)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis Kultur regional“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält der Vereinsname den Zusatz „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Veranstaltung von Konzerten, insbesondere durch ein jährlich stattfindendes Musikfestival in Hofheim am Taunus, das der Förderung der regionalen Kultur- und Musikszene dienen soll.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von jeder Person erworben werden, die an dem Vereinszweck interessiert ist.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Betroffene das Recht vor der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Einspruch zu erheben.
3. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.
4. Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern, die sich aktiv betätigen, und außerordentlichen Mitgliedern im Sinne von Förderern mit erhöhtem Mitgliedsbeitrag. Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und kann jeweils zum Ende eines Quartals des Geschäftsjahres erfolgen. Der Vereinsausschluß erfolgt durch Vorstandsbeschluß mit einfacher Mehrheit im Falle von vereinsschädigendem Verhalten und bei Beitragsrückständen von mehr als zwei Jahren.

§ 6 Vermögen

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag zur Deckung der laufenden Kosten entrichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6a Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet nicht für die aus dem Vereinsbetrieb, bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden durch den Veranstalter oder Gruppen des Veranstalters entstehenden Schäden und Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll im letzten Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder, wenn dies mindestens von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Bei dessen Verhinderung wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins mit einer Frist von vierzehn Tagen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch briefliche oder elektronische Mitteilung an die Vereinsmitglieder. Diese Mitteilung enthält die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
 - b) Die Entlastung des Vorstandes
 - c) Die Wahl des Vorstandes
 - d) Die Wahl der Kassenprüfer
 - e) Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Die Auflösung des Vereins
 - h) Die Entscheidung über Einsprüche gegen Vorstandsbeschlüsse
 - i) Die Entscheidung über Angelegenheiten, die über den Rahmen der Geschäftsführung hinausgehen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem Kassenwart
 - d) Dem Beisitzer
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Beisitzer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand gemäß § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand führt gemeinsam die Geschäfte des Vereins.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt auf Zuruf mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in öffentlicher Wahl. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer sind berechtigt, der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins und im Falle des Wegfalls seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abzug eventueller Verbindlichkeiten an den Jazzkeller Hofheim e. V. Falls dieser nicht mehr als gemeinnützig anerkannt oder nicht mehr existent sein sollte, fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abzug eventueller Verbindlichkeiten an die Stadt Hofheim, die dieses für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.12.1998 und nach amtlicher Genehmigung in Kraft.